

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Anzeige der relevanten Umstände	4
3. Hochzeitsstorno- und wetterversicherung	4
3.1 Ihr Versicherungsschutz	4
3.2 Meldung des Schadenfalles	6
3.3 Schadenfallprüfung Hochzeitsversicherung	7
3.4 Obliegenheiten im Schadenfall	7
3.5 Schadenabwicklung	8
4. Allgemeine Ausschlüsse	8
4.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung	8
4.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung	8
5. Allgemeine Vertragsbestimmungen	10
5.1 Örtlicher Geltungsbereich	10
5.2 Laufzeit	10
5.3 Weitere Versicherungen - Doppelversicherung	11
5.4 Anwendbares Recht	11
5.5 Gerichtsstand	11
5.6 Mitteilungen	11
5.7 Vertragsabschluss und Prämienzahlungsweise	11
5.8 Rücktrittsrecht	11
5.9 Verjährung	12
5.10 Abtretung	12
6. Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz	12
6.1 Informationen zum Versicherungsschutz	12
6.2 Versicherungsunternehmen	12
6.3 Vorstellung des Versicherungsvermittlers	12
6.4 Versicherungsauswahl	13
7. Beschwerden	13
8. Datenschutz	14
9. Zustimmung zur Datenverwendung	14
10. Sanktionen	14
11. Definitionen	14
Anhang 1	17

Diese Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung stellen das geistige Eigentum von L'AMIE AG lifestyle insurance services dar.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung

(„AVB-Hochzeit2021/04-AUT“)

Das sind die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** zu Ihrer Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung. Gemeinsam mit Ihrer Polizza erläutern diese Ihre Deckung der Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung im Detail.

Bitte entnehmen Sie Ihrer Polizza die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine Ihrer Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung und die entsprechenden Versicherungssummen. Sollten Sie an Deckungserweiterungen interessiert sein, teilen Sie uns Ihren Bedarf mit und kontaktieren Sie LAMIE direkt unter +43 (0) 732 2596 oder unter kundenservice@lamie-direkt.at.

Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für Ihre Versicherung. Beachten Sie, dass Verstöße dagegen Ihren Anspruch ungültig machen können.

Allgemeine Informationen

Versicherer des Vertrages

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungagentur mit Abschlussvollmacht für Lloyd's Insurance Company S.A. ("Coverholder") ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich

Information zur Versicherungsauswahl

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Lloyd's Coverholder tätig (Versicherungsagent mit Abschlussvollmacht für den **Versicherer**) und ist berechtigt für Lloyd's das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht weder gegenüber Lloyd's noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu Lloyd's finden Sie unter <https://www.lloyds.com/brussels>.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach Ihren Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG vermittelten Versicherungsprodukte.

Bitte beachten Sie, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Versicherungsprodukt vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

1. Einleitung

Als Gegenleistung für die in der **Polizze** festgesetzte Prämie, versichern wir Sie nach Maßgabe der Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen gegen Schäden, die Sie während der **versicherten Hochzeit** erleiden.

In Fettdruck geschriebene Wörter haben jenen Bedeutungsinhalt unter Punkt 11 Definitionen dargestellt.

Der zwischen Ihnen und uns geschlossene Versicherungsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der **Polizze**. Bewahren Sie Ihren Versicherungsvertrag an einem sicheren Ort auf.

Bitte lesen Sie das gesamte Dokument aufmerksam durch. Es ist in unterschiedliche Teile untergliedert. Folgende Punkte sind für Sie zu beachten:

- Bitte kontrollieren Sie, ob die **Polizze** der von Ihnen gewünschten Versicherungsdeckung entspricht; und
- Bitte kontrollieren Sie, ob die Informationen, die Sie uns gegeben haben, korrekt sind; und
- Kommen Sie bitte Ihren vertraglichen Pflichten nach.

2. Anzeige der relevanten Umstände

Unser Entschluss, den Versicherungsvertrag zu schließen, die Bedingungen sowie die Prämie festzulegen, basiert auf jenen Informationen, die Sie uns in Ihrem **Antragsformular**, in ergänzenden Dokumenten oder in einer diesbezüglichen alternativ geführten Korrespondenz mitgeteilt haben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie alle von uns gestellten Fragen nach Ihrem besten Wissen, zutreffend und vollständig beantwortet haben.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Anzeigepflicht haben wir das Recht vom Vertrag gemäß §§ 16 ff VersVG zurückzutreten. Nach § 21 VersVG werden wir leistungsfrei, wenn eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf die Höhe des Schadens hat. Bitte finden Sie die Details zu den zitierten Bestimmungen des VersVG in Anhang 1.

Wenn Sie sich dessen bewusst werden, dass Informationen, die Sie uns gegeben haben falsch sind, müssen Sie uns so bald wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

3. Hochzeitsstorno- und wetterversicherung

3.1 Ihr Versicherungsschutz

3.1.1. Hochzeitswetterversicherung

Der **Versicherer** ersetzt Ihnen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den als **Pauschalversicherungssumme** festgesetzten Betrag bei Eintritt eines **berechtigten Wetterschadenfalles**, der ausschließlich und unmittelbar dadurch entsteht, dass ein **versichertes Wetterrisiko** auftritt, und zwar:

- a. während der **versicherten Wetterperiode** laut der **Polizze**; und
- b. am **versicherten Wetterstandort** laut der **Polizze**.

Die Entschädigungsleistung des **Versicherers** ist der Höhe nach mit der **Pauschalversicherungssumme** in der **Polizze** beschränkt; ein höherer Betrag kommt nicht zur Auszahlung.

Allfällig vereinbarte **Selbstbehalte** entnehmen Sie der **Polizze**. **Selbstbehalte** sind von Ihnen zu zahlen bzw. werden diese vom **Versicherer** vor Zahlung der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. **Selbstbehalte** laut **Polizze** können nicht durch eine gesonderte Versicherung abgedeckt werden.

3.1.2. Hochzeitsstornoversicherung

Bitte finden Sie nachfolgend die näheren Informationen zu dem von Ihnen gewählten Versicherungsprodukt. Bitte beachten Sie die gewählten Versicherungssummen und eventuelle Sublimits gemäß Ihrer Polizze.

A) Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass Sie die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse welche in der **Polizze** enthalten sind, erstatten wir Ihnen Ihre uneinbringlichen Kosten:

- Nicht erstattungsfähige Kosten sowie zurückbehaltene oder verfallene Anzahlungen der abgesagten oder abgebrochenen versicherten Hochzeit;
- Aufwendersatz für das Arrangieren eines neuen Hochzeitstermins: bis zu 10%

der geleisteten Schadenzahlung;

welche dadurch verursacht wurden, weil die versicherte Hochzeit unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines **versicherten Stornorisikos** und wird von dieser Polizza nicht anderwärtig ausgeschlossen ;
- und
- b. die Ursache eines solchen **versicherten Stornorisikos** liegt außerhalb der Kontrolle:
 - i. **des Brautpaares;**
 - ii. **eines Verwandten ;**
 - iii. **eines besonderen Hochzeitsgastes;**
- c. ein solches **versichertes Risiko** tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

B) Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**:

- a. **Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des versicherten Brautpaares;**
- b. **Tod, Unfallverletzung oder Krankheit eines Verwandten** oder von einem **besonderen Hochzeitsgast;**
- c. die Veranstaltungsräumlichkeiten kann aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines **Elementarereignisses** nicht benutzt werden; sowie
- d. Reiseverspätung: liegt vor, wenn das **versicherte Brautpaar** oder zumindest 50% der zugesagten Hochzeitsgäste an der Teilnahme an der **versicherten Hochzeit** gänzlich gehindert ist, weil es zu einer unvermeidbaren und unverschuldeten Reiseverspätung gekommen ist; die Anreise zur versicherten Hochzeit aber derart zeitgerecht gebucht und/oder angetreten wurde, dass für die Ankunft vor der versicherten Hochzeit ausreichend Zeit geblieben wäre.

Die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**, sind nur gedeckt, wenn Sie **unsere Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

- e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister, welcher kritisch für die Durchführung der **versicherten Hochzeit** ist. Zur Klarstellung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch eine Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen.

Nicht versichert sind:

- i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
- ii. Schäden bei finanziellem Zahlungsausfall, Insolvenz oder Ausgleichsverfahren einer Person, eines Unternehmens oder einer juristischen Person.
- f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen / Videografen, welcher für die **versicherte Hochzeit** beauftragt wurde aufgrund Tods, **Unfallverletzung, Krankheit** oder einer unvermeidbarer Reiseverspätung (siehe Definition Punkt d).

C) Versichertes Sachrisiko

Die nachfolgenden **versicherten Sachrisiken**, sind nur gedeckt, wenn Sie **unsere Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

Nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse, welche in der Polizza enthalten sind, **decken wir** Schäden aus unbenannten Gefahren, die auf die nachfolgend aufgezählten Gegenstände unvorhergesehen und plötzlich von außen kommend einwirken sowie der Verlust durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub dieser Gegenstände.

Bitte beachten Sie die gewählten Versicherungssummen und eventuelle Sublimits gemäß Polizza.

Bitte beachte Sie, dass eine Änderung von Gegenständen (zB das Ändern oder Umgravieren eines Ringes, das Anpassen des Brautkleides auf Grund von Schwangerschaft) keinen Schaden an diesem Gegenstand im Sinne dieser Deckung darstellt.

Wenn Sie unsere **Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, sind folgende Gegenstände unter dem versicherten Sachrisiko versichert:

- a. Brautkleid und/oder Hochzeitsanzug,
- b. Eheringe.

3.2 Meldung des Schadenfalles

Hochzeitswetterversicherung

Nach der versicherten Veranstaltung erhalten Sie:

- den **Wetterdatenbericht** von **UBIMET GmbH**, welcher Ihnen ehestmöglich Rückmeldung darüber gibt, ob Ihr Schadenfall berechtigt ist oder nicht;
- sollten Sie einen **berechtigten Wetterschadenfall** haben, wird **LAMIE direkt** Sie ersuchen uns die notwendigen Daten für die Abwicklung des Schadenfalles (z.B. Kontodaten) zu übermitteln;
- sobald **LAMIE direkt** alle Daten vollständig hat, wird Ihnen die **Pauschalversicherungssumme** auf das von Ihnen angegebene Konto angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass wir die **Pauschalversicherungssumme** nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto lautend auf Ihren Namen anweisen können

Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden Sie **LAMIE direkt** bitte telefonisch unter +43 (0) 732 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen Sie **LAMIE direkt** von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. Wir werden Sie durch den weiteren Schadenprozess begleiten, Ihnen beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und Sie beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung Ihres Ersatzanspruches benötigt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir die Versicherungsleistung nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto lautend auf Ihren Namen anweisen können.

3.3 Schadenfallprüfung Hochzeitsversicherung

Schadenfallprüfung: Sie haben zugestimmt, dass **UBIMET GmbH** das versicherte Wetterrisiko für die **versicherte Hochzeit** dokumentiert und ausschließlich der **Wetterdatenbericht** von **UBIMET GmbH** für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag herangezogen wird.

Bitte beachten Sie, dass **UBIMET GmbH** dabei eine Rasterung vornimmt und die gefallene Regenmenge auf dieser Fläche für jede volle Stunde aufzeichnet. Sie erhalten von **uns** nach der **versicherten Hochzeit** den **Wetterdatenbericht** mit den entsprechenden Regenmengen (so vorhanden).

Die Regenmenge am **versicherten Hochzeitsort** wird von **UBIMET GmbH** mit einem wissenschaftlich anerkannten, meteorologischen Verfahren berechnet (RACE Wetter Modell, Details dazu nachfolgend).

Basis für die Berechnung sind Messdaten von physischen Wetterstationen sowie Wetterradar- und Wettersatellitendaten.

Bitte beachten Sie, dass die errechneten Werte aufgrund des Ermittlungsverfahrens und mikroklimatischer Bedingungen von Werten anderer Wetterdienste und/oder physischer Messstationen abweichen können. Für die Beurteilung der Versicherungsleistung gelten ausschließlich die Werte des Wetterdatenberichts von **UBIMET GmbH**.

Auf den folgenden Websites von **UBIMET** finden Sie zusätzliche Informationen zu verwendeten Wetterdaten (<http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/>) und Wettermodelle (<http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/>).

3.4 Obliegenheiten im Schadenfall

Zur Wahrung Ihres Ersatzanspruches, müssen Sie die nachfolgenden Pflichten einhalten:

- Informationspflicht: Informieren Sie **LAMIE direkt** unverzüglich unter +43 (0) 732 2596 oder kundenservice@lamie-direkt.at. Wir werden Sie bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; diese Meldung richten Sie per E-Mail oder schriftlich an L'AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz;
- Schadenminderungspflicht: Wir ersuchen Sie, mit der gebotenen Sorgfalt alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Schäden minimal zu halten; sollten Sie die Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, müssen Sie Ihre **versicherte Hochzeit** unverzüglich nach Eintritt des versicherten Schadenereignisses bei der Buchungsstelle stornieren;
- Nachweis Ihres Ersatzanspruches: je nach Versicherungsdeckung wie folgt:
 - Hochzeitswetterversicherung: Bewahren Sie allfällige Rechnungen auf und stellen Sie Bild- und Videobeweise zur Verfügung, so dies zum Nachweis eines Schadens geboten ist;
 - Hochzeitsstornoversicherung: Ein schriftlicher Nachweis eines Ereignisses, das zu einem Anspruch führen kann, ist **uns** so bald wie möglich zu übermitteln. Alle zur Begründung eines Anspruchs erforderlichen Unterlagen, einschließlich der von **uns** angeforderten Unterlagen, werden von **Ihnen** und auf **Ihre** Kosten vorgelegt. Zusätzliche Maßnahmen hängen dann von der Art des Anspruchs ab:
 - a. Diebstahl, Verlust oder böswilliger Schaden oder Vandalismus - informieren Sie die Behörden unverzüglich und holen Sie einen Polizeibericht ein
 - b. Sie müssen **uns** auf Ihre Kosten alle angemessenen Details und Nachweise zur Verfügung stellen, die **wir** in Bezug auf die Ursache und die Höhe des Verlusts, der Beschädigung oder der Verletzung (einschließlich der Originalbelege) verlangen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose- und Behandlungsdaten enthalten. Wenn eine solche Diagnose ein oder mehrere potenzielle Covid-Symptome umfasst, wie etwa erhöhte Temperatur, (anhaltenden) Husten oder Verlust oder eine Veränderung Ihres Geruchs- oder Geschmackssinns, müssen Sie uns einen negativen Covid-Test vorlegen.
- Mitwirkungspflicht: Bitte kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nach.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu unse-

rer Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen Sie Anhang 1).

3.5 Schadenabwicklung

Unser Ziel ist es Ihnen einen erstklassigen Service im Schadenfall bieten zu können. Wir werden Sie soweit möglich unterstützen, damit Ihre Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. Wir werden Sie über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren.

Wir sind stets bemüht:

- a. Ihnen innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben;
- b. Ihnen den Umfang Ihres Versicherungsschutzes zu erklären sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten Sie treffen;
- c. Sie über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;
- d. Ihre Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;
- e. innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den Schaden durch Geldleistung zu ersetzen;

Ihnen eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte Ihr Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

4. Allgemeine Ausschlüsse

4.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung

Verschweigen oder Betrug	Nicht versichert sind Schäden, wenn von Ihnen oder Ihrem Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.
Vorsatz	Nicht versichert sind Schäden, die von Ihnen, dem versicherten Brautpaar , eines Verwandten , einem besonderen Hochzeitsgast vorsätzlich verursacht werden. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter den Schaden im Auftrag der zuvor genannten Personen herbeiführt; dies beinhaltet auch die Entscheidung nicht zu heiraten oder mit der Hochzeitszeremonie fortzufahren.
Cyber	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, von diesen beigetragen werden oder daraus resultieren: <ol style="list-style-type: none"> a. ein Cyber Tat oder Cyber Störung oder die Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer Cyber Tat oder eines Cyber Störung; oder b. Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyber Tat oder Cyber Störung oder der Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) vor einer Cyber Tat oder Cyber Störung.

4.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

Der **Versicherer** deckt keinerlei direkte oder indirekte Schäden ab, die durch oder infolge von nachfolgenden Umständen eingetreten sind.

Vorerkrankung	Der Versicherer leistet nicht bei Vorerkrankungen des Brautpaares , eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts , außer es wird von uns im Einzelfall geschrieben vereinbart.
Altersbeschränkung	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des Brautpaares ; eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts , der am Termin der versicherten Hochzeit mindestens 75 Jahre alt ist.
Voraussehbarkeit	Der Versicherer leistet nicht, wenn Ihnen bei Vertragsabschluss der Eintritt des Versicherungsfalls bekannt war oder bereits feststand.
Krieg	Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls verursacht wird durch jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
Finanzielle Ursachen	Der Versicherer leistet nicht bei finanziellem Zahlungsausfall, Insolvenz oder Ausgleichsverfahren einer Person, eines Unternehmens oder einer juristischen Person.
Terrorismus	Der Versicherer leistet nicht bei Terrorismus, unabhängig von einer anderen Ursache

oder einem anderen Ereignis, das gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zum Verlust beiträgt.

Radioaktive Kontaminierung

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch

- i. ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nukleare Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie
- ii. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.

Strafbare Handlung

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden, die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

Schwangerschaft

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der **versicherten Hochzeit** liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.

Übertragbare Krankheiten / Coronavirus und Covid-19

1. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit entstehen, oder eine übertragbare Krankheit zu diesem Schaden beigetragen hat oder der Schaden aus einer solchen resultieren; bzw. für Schäden aufgrund von Angst oder eine Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer übertragbaren Krankheit entstanden sind.
2. Der Ausschluss gem. Absatz (1) gilt nicht für eine übertragbare Krankheit:
 - 2.1. welche es vollständig verhindert, dass das **Brautpaar**, ein **Verwandter** oder ein **besonderer Hochzeitsgast** bei der versicherten Hochzeit erscheint oder weiter teilnimmt, und
 - 2.2. zuerst beim **Brautpaar**, einem **Verwandten** oder einem **besonderen Hochzeitsgast** eintritt, und zwar:
 - 2.2.1. während aufrechter Versicherungsdauer, und
 - 2.2.2. vor der Verlautbarung von behördlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung zu verhindern, zu kontrollieren, zu unterdrücken als Reaktion auf diese **übertragbare Krankheit** durch eine öffentliche, örtliche, nationale oder internationale Behörde oder Regierung,
 wobei 2.1 oben die einzige und direkte Ursache für die notwendige Stornierung, oder Verschiebung eines versicherten Ereignisses ist. Das Vorliegen des Punktes 2.1 oben muss von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen, der vom Versicherer bestellt wird, bestätigt werden.

Ungeachtet der unter Punkt 2 aufgeführten Deckung für **übertragbare Krankheiten** leistet der Versicherer nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, oder diese dazu beitragen oder daraus resultieren:

- 1.1. Coronavirus-Krankheit (COVID-19);
- 1.2. Schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2);
oder
- 1.3. jede Mutation oder Variation von SARS-CoV-2;

oder aus Angst oder Bedrohung von 1.1, 1.2 oder 1.3 oben.

Ein Beispiel: Es besteht Versicherungsschutz, wenn z.B. das Brautpaar eine ansteckende Krankheit (z.B. Malaria oder Influenza) bekommt und die Hochzeit deswegen abgesagt werden muss. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn es zur Bekämpfung von Malaria oder Influenza behördliche Maßnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung genau dieser Krankheit ergriffen worden sind. Wenn also die Erkrankung des Brautpaares im Zusammenhang mit einer gemeldeten Epidemie oder Pandemie eintritt, ist der Schaden nicht gedeckt.

Ausschluss bei Quarantäne	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> a. jeglicher empfohlenen oder erzwungenen Quarantäne oder Selbstisolierung des Brautpaares; eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts, unabhängig davon, ob sie von sich selbst oder von einem nationalen, internationalen, regionalen, lokalen oder einer staatlichen Behörde empfohlen oder durchgesetzt werden; b. jeden Verstoß des Brautpaares, eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgasts gegen ein nationales, internationales, regionales, lokales oder staatliches Organ der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) oder gegen ein Protokoll übertragbarer Krankheiten.
Alkohol / Drogen	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Alkohol- und Drogenmissbrauch (außer Drogen, die gemäß der von einem Arzt verordneten Behandlung eingenommen wurden).
Böswillige Handlung und Vandalismus	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch vorsätzliche oder böswillige Handlungen und Vandalismus von Personen, die von Ihnen zur versicherten Hochzeit eingeladen wurden.
Unbeaufsichtigte Gegenstände	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Verlust oder Diebstahl eines versicherten Gegenstands von unbeaufsichtigten Orten oder Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um einen sichtbaren und gewaltsamen Ein- oder Ausstieg aus.
Zusätzliche Hochzeitservices	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Hüpfburgen, sowie Schlauchboote, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Geräte oder Effekte.
Weiteres	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> a) Verschleiß, inhärenter Defekt; b) Fäulnis, Mehltau, Rost, Korrosion, Frost; c) Tiere; d) Färben, Reinigen, Reparieren, Renovieren; e) allmähliche Verschlechterung, Marktabwertung; f) normale atmosphärische Bedingungen; g) Schrumpfen oder Farbveränderungen; sowie h) elektronischer, elektrischer oder mechanischer Ausfall.
Fehlen einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Kosten, bei denen keine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Hochzeitsdienstleister besteht.
Trauerzeit	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Trauerzeit (z.B. Staatstrauer), egal ob national, gerichtlich, religiös oder auf andere Weise angeordnet.
Festzelthandhabung	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Errichtung und / oder Demontage eines gemieteten Festzeltes .
Biologische oder chemische Materialien	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch die tatsächliche oder drohende böswillige Verwendung von krankmachenden oder giftigen biologischen oder chemischen Materialien, unabhängig von einer anderen Ursache oder einem anderen Ereignis, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.

5. Allgemeine Vertragsbestimmungen

5.1 Örtlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt für **versicherte Hochzeiten** in Österreich und Deutschland.

5.2 Laufzeit

Hochzeitswetterversicherung **Ihr** Versicherungsschutz aus der Hochzeitswetterversicherung besteht während der **versicherten Wetterperiode**. Diese entnehmen Sie bitte der **Polizze**.

Hochzeitsstornoversicherung **Ihr** Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der **versicherten Hochzeit**. Diese entnehmen Sie bitte der **Polizze**. Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versiche-

rungsschutz.

Bitte beachten Sie die Folgen von zu später Bezahlung der Prämie gemäß Punkt 5.7.2.

- 5.3 Weitere Versicherungen - Doppelversicherung** - Es gilt vereinbart, dass Sie für das versicherte Interesse (d.h. Hochzeitswetterversicherung bzw. Hochzeitsstornoversicherung für die **versicherte Hochzeit**) keine weitere Versicherung genommen haben, es sei denn, Sie geben uns zuvor Gegenteiliges bekannt. Für den Fall, dass eine weitere Versicherung genommen wurde, behalten wir uns das Recht vor, den gegenständlichen Versicherungsvertrag abzuändern bzw. anzupassen.

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind subsidiär; die Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Im Übrigen gelten im Falle der Doppelversicherung die §§ 59 und 60 VersVG.

- 5.4 Anwendbares Recht** Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wohnsitz des Kunden entgegenstehen.

- 5.5 Gerichtsstand** Alle Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder Klagen aufgrund des oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wien - Innere Stadt. Für Auseinandersetzungen mit **Verbrauchern** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes inländische Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er sonst seiner Beschäftigung nachgeht.

- 5.6 Mitteilungen** Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu machen hat, sind schriftlich an die Adresse von **LAMIE direkt** oder an den Hauptbevollmächtigten der Lloyd's Versicherer für Österreich zu richten.

5.7 Vertragsabschluss und Prämienzahlungsweise

- Hochzeitswetterversicherung Das Angebot des Versicherers ist mit Zugang drei Wochen befristet gültig und erlischt jedenfalls mit Ablauf des 21. Kalendertags vor dem Tag der **versicherten Hochzeit** („Bindungsfrist“). Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie nicht oder verspätet überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

- Hochzeitsstornoversicherung Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie verspätet überwiesen, so beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Wird die Einmalprämie nicht überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Einmalprämie, Bindungsfrist und Bankverbindung entnehmen Sie bitte der **Polizze**.

5.8 Rücktrittsrecht

- Kein Rücktrittsrecht bei Hochzeitswetterversicherung Wegen der kurzen Vertragslaufzeit besteht gemäß § 5c Abs. 3 VersVG und § 10 Z 2 FernFinG, jeweils in der geltenden Fassung, kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

- Rücktrittsrecht bei Hochzeitsstornoversicherung Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten wir Ihnen bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktritts-erklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

5.9 Verjährung Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen Sie Anhang 1).

5.10 Abtretung Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

6. Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

6.1 Informationen zum Versicherungsschutz Angaben und Informationspflichten gemäß § 252 VAG 2016 in der geltenden Fassung.

6.2 Versicherungsunternehmen Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird durch Lloyd's Insurance Company S.A. gewährt.

Lloyd's Insurance Company S.A. ist eine nach belgischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft (société anonyme / naamloze vennootschap) mit eingetragenem Geschäftssitz in Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brüssel, Belgien, die in der Banque-Carrefour des Entreprises / Kruispuntbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel) registriert ist. Es handelt sich hierbei um eine Versicherungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der Belgischen Nationalbank steht. Deren Firmennummer(n) und weitere Einzelheiten sind der Website <http://www.nbb.be> zu entnehmen.

Webadresse: www.lloyds.com/brussels E-Mail: enquiries.lloydsbrussels@lloyds.com
Bankverbindung: Citibank Europe plc Belgium Branch, Boulevard General Jacques 263G, Brüssel 1050, Belgien – BE46570135225536.

Hauptbevollmächtigter der Lloyd's Insurance Company S.A.:

Herr Ralph Hofmann-Credner, Hauptbevollmächtigter für Österreich, Lloyd's Insurance Company S.A., Schuberting 6, 1010 Wien, Österreich.

6.3 Vorstellung des Versicherungsvermittlers

Angaben und Informationspflichten gemäß §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 in der geltenden Fassung.

Firmierung L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich
Tel: +43 (0) 732 2596

Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809 g
DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540

Register Die oben genannte Gesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister unter der GISA-Zahl: 15302540 eingetragen. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

Geschäftsbeteiligungen Die oben genannte Gesellschaft hält eine direkte Beteiligung von 100% am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens: LAMIE Cell, als Protected Cell von Atlas Insurance PCC Limited, ein Versicherungsunternehmen, welches von der Maltesischen Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird und lizenziert ist Vertragsversicherungen anzubieten.

Kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen hält an der oben genannten Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% der Stimmrechte oder am Kapital.

Beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWFW Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/versicherungsvermittler.

Die Beschwerdestelle hat gemäß § 365za Abs. 1 GewO Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.

Nachfolgende Schlichtungsstelle kann zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Johannesgasse 2/1/2/ Tür 28, 1010 Wien;

Tel: +43 (1) 9551200-42, Fax +43 (1) 9551200-70; E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

6.4 Versicherungsauswahl

Lloyd's Insurance Company S.A., ist ermächtigt, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben.

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Versicherungsvermittler tätig und zwar in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. L'AMIE AG ist berechtigt für Lloyd's das Versicherungsprodukt anzubieten. Eine Vermittlungspflicht besteht weder gegenüber Lloyd's noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu Lloyd's finden Sie unter <https://www.lloyds.com>.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach Ihren Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG angebotenen Versicherungsprodukte.

L'AMIE AG arbeitet mit einer Vielzahl von österreichischen, deutschen, belgischen und englischen amtlich zugelassenen Versicherungsgesellschaften zusammen. L'AMIE AG hat die Auswahl des Versicherungsprodukts einer objektiven, ausgewogenen Marktuntersuchung, sowie einer langjährigen Marktbeobachtung zu Grunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Wetterversicherungsprodukt („Hochzeitswetterversicherung“) vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

7. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn Sie mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder Sie Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden Sie sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Hasnerstraße 2, 4020 Linz

Österreich

Tel: +43 (0) 732 2596

E-Mail: kundenservice@lamie-direkt.at

Details dazu, finden Sie bitte im Lloyd's Zertifikat Anhang ./B zu Ihrer Polizze.

Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich wenden an:

Finanzmarktaufsicht Österreich

Abteilung Verbraucherinformationen und -beschwerden

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich

Tel.-Nr.: +43 1 249 59 3444

Fax-Nr.: +43 1 249 59 3499

E-Mail: fma@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at/en/complaints-and-points-of-contact/

Diese kann Ihre Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung Ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an das „Policyholder & Market Assistance Department at Lloyd's“ weiterleiten.

**Verbraucherschlichtungsstelle,
Streitbeilegungsplattform**

Internet-Ombudsmann,

Online-

Als **Verbraucher** können Sie sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können Sie Ihre Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Rechtsdurchsetzung

Die Klagezustellung (d.h. Vorladungen, Mitteilungen oder Klagen, die an Lloyd's Insurance Company S.A. zur Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen die Gesellschaft im Zusam-

menhang mit diesem Vertrag zuzustellen sind) erfolgt an:

Herr Ralph Hofmann-Credner
Hauptbevollmächtigter für Österreich
Lloyd's Insurance Company S.A.
Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

8. Datenschutz

Daten aus dem **Antragsformular** oder aus der Polizzenverwaltung (wie Prämien, Ersatzansprüche, Risiko- und Vertragsänderungen) werden nur im notwendigen Ausmaß von **uns** oder den **zeichnenden Versicherern** übertragen. Die Übertragung erfolgt dabei über das Zentrale Informationssystem des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. einem ähnlichem Informationsverbundsystem, welches für den zeichnenden Versicherer zuständig ist (Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSGVO 2000) und darf nur für Zwecke der Risikobewertung und der Rückversicherung an österreichische Versicherer oder an Rückversicherer sowie zur Bewertung von Risiken und Ansprüchen durch Versicherungsverbände erfolgen.

Sofern es für die Durchführung des Versicherungsgeschäfts erforderlich ist, können diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Finanz- und Schadenfalldaten speichern.

Auf Anfrage erteilen **wir Ihnen** weitere Auskünfte zu den übertragenen Daten.

Wir verwenden nur die nachfolgenden Daten:

- a. **Ihre Stammdaten:** Vor- und Familiennamen, akademische Titel, Adress- und Kontaktinformationen (zum Beispiel E-Mail-Adressen), Art und Inhalt Ihres Versicherungsvertrages.
- b. **Andere personenbezogene Daten, die Sie oder Dritte uns** bekannt geben: z.B. Geburts-, Pass- oder Bankdaten; Mandatierungen und Vollmachten.

Bitte finden **Sie** Details über den Datenschutz und **Ihre** Rechte als betroffene Person in Anhang ./2

9. Zustimmung zur Datenverwendung

Ihre Stamm- und personenbezogenen Daten verwenden **wir** für die Erbringung unserer Leistung und zur Durchführung des Versicherungsvertrages. Mit Vertragsabschluss haben Sie zugestimmt, dass:

- a. **wir Ihre** Stamm- und personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwenden;
- b. **wir Ihre** Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit ähnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche Ihnen per E-Mail zugesandt werden, verwenden; sowie
- c. **Ihre Stammdaten** für das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall) an das folgende Unternehmen übermittelt werden können: Lloyd's Insurance Company S.A, registered office in Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brussels, Belgium, registrer number 682.594.839 RLE (Brussels) bzw. den entsprechenden **zeichnenden Versicherer**.

Diese Zustimmung kann von **Ihnen** jederzeit mittels Schreiben an **LAMIE direkt** widerrufen werden; den unterschriebenen Widerruf zur Datenverwendung schicken Sie bitte an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich oder an kundenservice@lamie-direkt.at.

10. Sanktionen

Kein (Rück) Versicherer gibt eine Versicherungsdeckung oder ist verpflichtet zur Schadenzahlung sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen, der Vereinten Nationen oder gegen Handels- oder Wirtschaftssanktion, Gesetze oder Verordnungen der EU, Großbritanniens oder der USA verstoßen.

Wir gewähren keinerlei Vorteile aus diesem Versicherungsvertrag, sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen verstoßen.

11. Definitionen

Antragsformular

ist jenes Formular, das **Sie** ausfüllen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen oder die

Korrespondenz, die **Sie** mit **uns** an Stelle des Antragsformulars führen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen. Das Antragsformular für die Hochzeitswetterversicherung und Hochzeitsstornoversicherung ist bei **LAMIE direkt** erhältlich.

berechtigter Wetterschadenfall	ist ein unter diesem Versicherungsvertrag versicherter Schaden gemäß der Hochzeitswetterversicherung, der durch den Wetterdatenbericht von UBIMET GmbH bestätigt wird.
berechtigtes Stornorisiko	ist ein unter diesem Versicherungsvertrag versicherter Schaden gemäß der Hochzeitsstornoversicherung.
besondere Hochzeitsgäste	sind jene Personen, welche eine aktive Rolle bei der Hochzeitszeremonie spielen, (zB: Trauzeugen, Brautjungfern). Geladene einfache Hochzeitsgäste fallen nicht unter diese Bestimmung
Brautkleid / Hochzeitsanzug	bezeichnet die Kleidung des Brautpaares, unabhängig davon, ob es gemietet oder im Besitz ist
Brautpaar	Das Paar, das den Ehevertrag oder die Lebenspartnerschaft eingeht.
Computersystem	bezeichnet jeden Computer, jede Hardware, Software, jedes Kommunikationssystem, jedes elektronische Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphone, Laptop, Tablet, tragbares Gerät), jeden Server, jede Cloud oder jeden Mikrocontroller, einschließlich eines ähnlichen Systems oder einer Konfiguration des oben genannten und einschließlich eines solchen zugehörige Eingabe, Ausgabe, Datenspeichergerät, Netzwerkausrüstung oder Sicherheitseinrichtung.
Cyber Tat	Bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> a. Fehler oder Auslassungen oder eine Reihe damit verbundener Fehler oder Auslassungen, die den Zugriff auf, die Verarbeitung, die Verwendung oder den Betrieb eines Computersystems betreffen; oder b. teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder Fehler oder eine Reihe damit verbundener teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeit oder Fehler beim Zugriff auf, bei der Verarbeitung, Verwendung oder beim Betrieb eines Computersystems.
Cyber Störung	bezeichnet eine nicht autorisierte, böswillige oder kriminelle Handlung oder eine Reihe damit zusammenhängender nicht autorisierter, böswilliger oder krimineller Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, die den Zugang zu, die Verarbeitung, die Nutzung oder den Betrieb eines Computersystems beinhalten
Eheringe	bezeichnet die Ringe, die das Brautpaar bei der versicherten Hochzeit tauscht
Elementarereignis	bedeutet: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (das sind Luftbewegungen von >59 km/h); Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz; Steinschlag und Erdbeben.
Festzelt	Bedeutet das gemietete Zelt, Pavillon, Tipi, Wigwam oder Sommerhaus-Arrangement
Hochzeit	als versicherte Hochzeit gilt die Hochzeitszeremonie und die Hochzeitsfeier danach. Als versicherte Hochzeitsfeier gilt auch die Zeremonie für die Eintragung der Partnerschaft. Weiters gilt als Hochzeitsfeier auch eine Feier zum Jahrestag der Hochzeit, beginnend mit der Silberhochzeit und endend mit der Goldenen Hochzeit (25. bis 50. Jahrestag der Hochzeit).
Hochzeitservices	Bezeichnet den Anbieter von professioneller Fotografie und / oder professionellem Videobetrieb; Blumenarrangements; Hochzeitsplanungsdienste (ausgenommen die Verantwortung für die Bezahlung von Lieferanten in Ihrem Namen), Kommoden und Dekorateure, Mietwagen oder Transportmittel; Toastmeister; Tagungsort; Hochzeitstorte; zereemonielle Kleidung; Gastronomie; DJ / Disco; Band / Musiker oder bezahlte Unterhaltung, die direkt von Ihnen beauftragt wurde, Dienstleistungen bei der versicherten Hochzeit zu erbringen
Krankheit	bezeichnet eine Krankheit oder ein körperliches Gebrechen des Brautpaares , eines Verwandten oder eines besonderen Hochzeitsgastes , die nach Ansicht eines Arztes erfordert, dass sich das Brautpaar , ein Verwandter oder ein besonderer Hochzeitsgast von

der **versicherten Hochzeit** nicht teilnehmen kann oder absagen muss. Nicht unter den Krankheitsbegriff fallen jegliche mentale oder psychische Leiden.

Siehe Ausschluss **übertragbarer Krankheiten**

LAMIE direkt

ist jener Versicherungsvermittler, über den der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich

Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809 g

DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540

LAMIE direkt ist eine Marke der L'AMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809 g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

Pauschalversicherungssumme

jener Betrag wie er in der **Polizze** festgesetzt ist.

Polizze

jenes Dokument, das die Einzelheiten des Versicherungsschutzes und die von **Ihnen** gewählte Versicherungssumme wiedergibt.

Selbstbehalt

ist eine von **Ihnen** zu zahlende Geldsumme, die von der Schadenzahlung in Abzug gebracht wird.

Sie, Ihr, Ihnen, versichertes Brautpaar

bedeutet das versicherte Brautpaar, wie es in der **Polizze** definiert ist.

Terrorismus

bezeichnet eine Handlung, einschließlich der Anwendung von Gewalt und / oder deren Androhung, einer Person oder einer Gruppe von Personen, unabhängig davon, ob sie allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung handelt, zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken verpflichtet, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und / oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Trauerzeit

bezeichnet eine Zeit nationaler, gerichtlicher oder religiöser Trauer, die von der nationalen Regierung des Landes, in dem die **versicherte Hochzeit** nach dem Tod oder der Beerdigung einer Person oder einer nationalen Tragödie stattfindet, erklärt oder empfohlen wird. Die **Trauerzeit** wird auf jede spätere Krönung oder Ernennungszereemonie nach einem solchen Tod oder einer solchen Beerdigung ausgedehnt.

UBIMET GmbH

für die Feststellung der Niederschlagsmenge gelten ausschließlich die Daten **unseres Partners UBIMET GmbH**, der über ein äußerst dichtes und weltweites Netz an Wetterdaten verfügt. Für mehr Informationen besuchen Sie: http://www.ubimet.com/de_AT/.

Übertragbare Krankheit

Für die Zwecke dieses Ausschlusses bedeutet übertragbare Krankheit jede Krankheit, die mit Hilfe eines Stoffes oder Erregers von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann.

Unfall

bedeutet ein einzelnes, plötzliches und unerwartetes Ereignis, das zu einem identifizierbaren Zeitpunkt und an einem identifizierbaren Ort auftritt.

Unfallverletzung

bedeutet einen körperlichen Schaden am **Brautpaar**, einem **Verwandten** oder einem **besonderen Hochzeitsgast**, der ausschließlich durch einen **Unfall** verursacht wird.

Verbraucher

jeder, der kein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist; mithin Privatpersonen die ohne Bezug zu Erwerb, Gewerbe, Handwerk oder Freien Beruf handeln

versicherte Hochzeit

das ist jene **versicherte Hochzeit**, die in der **Polizze** gesondert und ausdrücklich aufgelistet ist.

versichertes Stornorisiko

die in der **Polizze** definierte Ereignisse, welche zur Absage oder zum Abbruch der versicherten **Hochzeit** führen.

versicherte Wetterperiode(n):	jene Zeitspanne(n), die mit Datum und genauen Uhrzeiten in der Polizze definiert ist/sind, innerhalb derer das versicherte Wetterrisiko am versicherten Wetterstandort auftreten muss. Uhrzeiten in der Polizze beziehen sich auf die Standardzeit am versicherten Wetterstandort . Wenn am versicherten Wetterstandort Sommerzeit verwendet wird, bezieht sich die Zeitangabe auf die Sommerzeit. Eine Stunde startet jeweils zur vollen Stunde (z.B. 12.00 Uhr) und läuft bis 59 Minuten nach der vollen Stunde (z.B. 12.59 Uhr), wobei Anfangs- und Endminute inklusive sind.
versichertes Wetterrisiko	bezeichnet einen Anspruch aus dieser Hochzeitswetterversicherung, der durch einen Wetterdatenbericht der UBIMET GmbH verifiziert wurde Die in der Polizze definierten Wetterparameter sind wie folgt: Regen; trockene Wetterperiode: Eine trockene Wetterperiode ist definiert als eine Wetterperiode in der der Schwellenwert an Regen nicht erreicht wird.
versicherter Wetterstandort	bedeutet einen bestimmten Standort, an dem die versicherte Hochzeit stattfindet und das nach Längen- und Breitengrad in der Polizze festgehalten ist.
Vorerkrankung	bezeichnet eine Krankheit, für die das Brautpaar , ein Verwandter oder ein besonderer Hochzeitsgast - von einem Arzt eine Diagnose erhalten hat; und / oder - mit Symptomen erkrankt ist und / oder die eine ärztliche Behandlung oder Beratung verlangt;
Verwandte	sind ausschließlich Ihre Verwandten, nämlich abschließend: Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten.
Wetterdatenbericht	ist jener von UBIMET GmbH erstellter Bericht, der für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich herangezogen wird.
Wir, uns, unser	bedeutet die zeichnenden Versicherer die bei Lloyd's als Versicherer zugelassen sind und das Siegel des Lloyd's Policy Signing Office tragen. Die zeichnenden Versicherer beauftragen LAMIE direkt im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen der zeichnenden Versicherer Versicherungen zu zeichnen und Schadensfälle zu regulieren.
zeichnende Versicherer	Die zeichnenden Versicherer sind bei Lloyd's als Versicherer zugelassen und tragen das Siegel des Lloyd's Policy Signing Office; die Versicherungsunternehmen und deren Anteile an der gegenständlichen Versicherung werden Ihnen auf Verlangen bekanntgegeben; weitere Details entnehmen Sie bitte dem Lloyd's Zertifikat in Anhang ./B.
Zuständige Behörde	bezeichnet die lokale oder nationale Regierung, Politik, den staatlichen Sicherheitsdienst, die lokale oder öffentliche Behörde, die für die öffentliche Sicherheit verantwortlich ist.

Anhang 1

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

§ 5c

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grobfahrlässig unterblieben ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) BGBl. I Nr. 62/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015

§ 10.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über

Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- a. Devisen,
 - b. Geldmarktinstrumenten,
 - c. handelbaren Wertpapieren,
 - d. Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e. Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f. Zinstermingeschäften (FRA),
 - g. Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h. Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
 3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.